Aufsichtsrat
Häufige Spezialfragen aus der Praxis

Ausschüsse des Aufsichtsrates

HonProf Dr Georg Schima, M.B.L.-HSG, LL.M. (Vaduz)

14. September 2017

KSW
RECHTSANWÄLTE

ARS
AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
  - Kompetenzabgrenzung
  - Besetzung und Informationsfluss
  - Möglichkeiten der Gestaltung durch Satzung und GO
- Präsidium als Ausschuss?
- Nominierungsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kreditausschuss in Banken
- Haftungsrechtliche Spezialfragen

KSW
RECHTSANWÄLTE

ARS
AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung I

- Kompetenzen der Ausschüsse
  - Verhandlungs- und Beschlussvorbereitung
  - Überwachung der Beschlussausführung
  - Übertragung von Entscheidungsbefugnissen:

    hM: Übertragung von bestimmten Beschlussgegenständen an Ausschüsse zur Entscheidung anstelle des Plenums zulässig
    - Recht des Gesamtaufsichtsrats zum jederzeitigen Eingriff:
    - Das Plenum kann jederzeit mittels Beschluss die einem Ausschuss überantworteten Entscheidungsbefugnisse wieder an sich ziehen,
    - eine vom Ausschuss getroffene Entscheidung durch einen eigenen Beschluss abändern oder aufheben oder
    - einer solchen Ausschussentscheidung durch einen eigenen Beschluss zuvorkommen
    - -> keine endgültige bzw ausschließliche Zuständigkeitsverteilung
  - Delegationsverbote: § 107 Abs 3 deutsches AktG als Leitlinie

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung II

- **<u>Delegationsverbote I:</u>**
- Überwachung der Geschäftsführung nicht zur Gänze delegierbar
  - einzelne konkret und genau definierte Überwachungsaufgaben sind delegierbar
- Festlegung der inneren Ordnung des Aufsichtsrates
  - Vorschlagbefugnis zu Aufsichtsratswahlen
  - Erlassung einer Geschäftsordnung für den gesamten Aufsichtsrat
  - Bildung und Auflösung eines Ausschusses
  - Aufgabendelegation an einen Ausschuss
  - Festlegung seiner Mitgliederanzahl
  - Bestellung und Abberufung von Ausschussmitgliedern
  - Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern bzw Ersatzmitgliedern
  - Außerhalb einer bloßen Ordnungsmaßnahme liegender Teilnahmeausschluss von Ausschussmitgliedern
  - Erhöhung des für die Beschlussfassung im Ausschuss erforderlichen Konsensquorums

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung III

- **<u>Delegationsverbote II:</u>**
- Durchführung der Gründungsprüfung gem § 25 AktG, Anmeldung der Gesellschaft gem § 28 AktG, Nachgründungsprüfung iSd § 45 Abs 2 AktG
- Zustimmung zur Gewährung einer vorzeitigen Dividende gem § 54a AktG
- Kompetenz zur inhaltlichen / personellen Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands und des Abwicklers gem § 210 Abs 2 AktG
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- Umstritten: Bestellung bzw Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Jedenfalls delegierbar: Aushandlung / Abschluss des Anstellungsvertrages

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung IV

- **<u>Delegationsverbote III:</u>**
- Erstellung von Wahlvorschlägen zum Abschlussprüfer bzw Konzernabschlussprüfer, Vorschlagsrecht gem § 108 Abs 1 AktG
  - Vorbereitung eines Wahlvorschlags delegierbar
- Einberufung der Hauptversammlung gem § 95 Abs 4 AktG bzw § 103 Abs 2 AktG
- Festlegung genehmigungspflichtiger Geschäfte gem § 95 Abs 5 AktG
  - Zustimmung durch Ausschuss möglich (außer Ausgabe genehmigtes Kapital oder Rückerwerb eigener Aktien) (vgl *Schimka*, Hb AR^2 Rz 29/60)
- In § 96 AktG aufgezählte Pflichten (idF von BGBl I Nr 20/2017 in Kraft seit 6. Dezember 2016)
  - Prüfung von Jahres- bzw Konzernabschluss, Gewinnverteilungsvorschlag, Lage- bzw Konzernlagebericht, Corporate Governance Bericht, konsolidiertem Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen, gesondertem nichtfinanziellen Bericht (soweit vorhanden) und Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung V

- **<u>Delegationsverbote IV:</u>**
- Mitwirkung an der Feststellung des Jahresabschlusses iSd § 96 Abs 4 AktG
- Die dem Aufsichtsrat in § 97 AktG eingeräumte Vertretungsbefugnis
  - Bei nicht plenumsfesten Aufgaben Bevollmächtigung eines Ausschusses durch Aufsichtsrat zulässig
- Zustimmungspflichten des Aufsichtsrates zur Ausgabe genehmigten Kapitals und zum Rückerwerb und Wiederverkauf eigener Aktien

KSW
RECHTSANWÄLTE

ARS
AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung VI

- **<u>Delegationsverbote V:</u>**
- Spaltungsprüfung gem §§ 6, 17 SpaltG
  - Prüfung der Spaltung zur Aufnahme durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft delegierbar
- Verschmelzungsprüfung gem § 220c AktG
  - Bei der übernehmenden Gesellschaft ist die Verschmelzungsprüfung delegierbar
- Umwandlungsprüfung gem §§ 2 Abs 3, 5 Abs 5 UmwG iVm § 220c AktG
- Prüfung des Gesellschafterausschlusses gem § 3 Abs 3 GesAusG
- Bestellung eines Spaltungsprüfers bzw Verschmelzungsprüfers bzw Umwandlungsprüfers bzw Prüfers nach dem GesAusG
- Stellungnahme im Rahmen des Übernahmeverfahrens gem § 14 ÜbG

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Besetzung

- Konkrete personelle Zusammensetzung eines Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat bestimmt
- Mindestens zwei Mitglieder
  - Nur Aufsichtsratsmitglieder, dh Kapitalvertreter oder Arbeitnehmervertreter
  - Prüfungsausschuss nach BWG und VAG sowie Vergütungsausschuss nach BWG: mindestens drei Mitglieder
- Bestellung der Kapitalvertreter durch Gesamtaufsichtsrat mit Beschluss
- Beteiligung von Arbeitnehmern im Ausschuss: Drittelparität
  - Ausnahme: Personalausschuss
  - Ausnahme von der Ausnahme: Einräumung von Aktienoptionen (auch im Konzern)
- Jedem Ausschussmitglied kommt wie im Plenum eine Stimme zu
- Dirimierungsrecht des Ausschussvorsitzenden bei Stimmengleichheit

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Informationsfluss I

- **<u>Informationsregime: Vorstand – Aufsichtsrat – Ausschuss</u>**
- Berichte nach § 81 Abs 1 AktG: Aushändigung an jedes einzelne Mitglied des Gesamtaufsichtsrates
- Vom Vorstand zu errichtender Corporate-Governance-Bericht: Ausgabe an sämtliche Aufsichtsratsmitglieder
- Sonderberichte aus wichtigem Anlass: nur Berichterstattung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zwingend
- Vorlageberichte: Beschränkung auf die Mitglieder eines Ausschusses möglich
- Der Vorstand hat einem Anforderungsberichtsverlangen eines Ausschusses stets zu entsprechen
- Anhang I Z 1.4 EU-Empfehlung: Ausschüsse sollen das Recht haben, alle notwendigen Informationen insb von Führungskräften einholen zu können

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Informationsfluss II

- **<u>Informationsregime: Plenum – Ausschuss</u>**
- Verpflichtung der Ausschüsse gegenüber dem Gesamtaufsichtsrat zur Berichterstattung
  - C-Regel 39 ÖCGK und Anhang I Z 1.6.1 EU-Empfehlung
  - Vermeidung von Informationsdefiziten
- Berichtspflicht trifft den Ausschussvorsitzenden
- Gesamtaufsichtsrat kann auch durch Beschluss eine Information durch den Ausschuss(vorsitzenden) verlangen
- Kein Auskunftsrecht eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds gegen einen Ausschuss, aber Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- Keine Verschwiegenheitspflicht innerhalb des Aufsichtsrates
  - Ausnahmen bei Gefahr von Informationsweitergabe?

Vgl *Schimka*, Die Aufsichtsratsausschüsse, in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat[2] Rz 29/49

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Möglichkeiten der Gestaltung I

- **Durch Satzung regelbar:**
  - Verfahrensregeln für die Ausschussarbeit, zB
    - Regelungen über Form und Frist der Einberufung und über Beschlussfähigkeit
    - Abweichen von dem in § 92 Abs 5 AktG geregelten zur Erreichung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Mindestanwesenheitsquorum
    - nicht: Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des Aufsichtsrats
  - Einräumung des Dirimierungsrechts an den Ausschussvorsitzenden
- **Nicht durch Satzung regelbar:**
  - Anordnung / Verbot der Bildung von Ausschüssen
  - personelle Zusammensetzung von Ausschüssen
  - Regelung des Aufgabenbereichs von Ausschüssen
  - Ausschluss bestimmter Aufsichtsratsmitglieder von der Wahl zu Ausschussmitgliedern
  - Zugehörigkeit eines in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieds zum Ausschuss
  - Kooption von Ausschussmitgliedern
  - Größe des Ausschusses

Verhältnis zwischen Plenum und Ausschuss
Möglichkeiten der Gestaltung II

- **<u>In der Geschäftsordnung</u>** kann zB vorgesehen werden:
  - Ausschussbildung
  - Ausschussauflösung
  - Zusammensetzung von Ausschüssen
  - Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen
  - Einräumung des Dirimierungsrechts an den Ausschussvorsitzenden
  - Ausschusszugehörigkeit einzelner Funktionsträger
    - zB Aufsichtsratsvorsitzender und/oder seine Stellvertreter haben bestimmten oder allen Ausschüssen anzugehören

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Präsidium als Ausschuss?

- In der Praxis: **Präsidium** = Aufsichtsratsvorsitzender und dessen Stellvertreter
- keine gesetzliche Grundlage für ein AR-Präsidium
  - kein Organ
  - keine Regelung von Zuständigkeiten
  - Ermächtigung zur Etablierung eines AR-Präsidiums in der Satzung?
- Ausschuss des AR iSd § 92 Abs 4 AktG - **Präsidialausschuss**

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Nominierungsausschuss

- C-Regel 41 ÖCGK
- Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als sechs Mitgliedern kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden – (noch) kein gesetzlicher Zwang!

Aufgaben:

- Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand an das Plenum, Nachfolgeplanung
- Befugnis, Vorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat zu unterbreiten (C-Regel 42 ÖCGK)
  - Beschlussfassung über den Wahlvorschlag ist als plenumsfeste Angelegenheit nicht an einen Ausschuss delegierbar

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Nominierungsausschuss

- § 26 BörseG 2018 (ab 3.1.2018)
- Nominierungsausschuss ab 2018 verpflichtend für Marktbetreiber von erheblicher Bedeutung aufgrund
  - ihrer Größe,
  - der internen Organisation und
  - ihrer Geschäfte (Art, Umfang Komplexität).
- Umsetzung von MiFID II (RL 2014/65/EU)
- Laut ErlRV wie § 29 BWG, aber: keine Adaptierung des RL-Textes für dualistisches System
- Inhaltliche Abweichungen zu § 29 BWG durchaus möglich

Nominierungsausschuss

- § 26 BörseG 2018 (ab 3.1.2018):

„Marktbetreiber, die aufgrund ihrer Größe, internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten. Der Nominierungsausschuss hat:

1. aus Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestehen;

2. Bewerber für die Besetzung frei werdender Stellen im Leitungsorgan zu ermitteln und dem Leitungsorgan entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

3. falls für die jeweilige Rechtsform des Marktbetreibers gesetzlich vorgesehen, das Leitungsorgan bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Leitungsorgan zu unterstützen;

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Nominierungsausschuss

4. im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 2 und 3 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;

5. im Rahmen seiner Aufgabe gemäß Z 2 und 3 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Leitungsorgan festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen;

6. im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 2 und 3 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Leitungsorgans nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Marktbetreibers zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;

Nominierungsausschuss

7. regelmäßig, jedoch zumindest jährlich oder wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Leitungsorgans durchzuführen und diesem nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;

8. regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung als auch der Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit durchzuführen und diese dem Leitungsorgan mitzuteilen;

9. die Strategie des Leitungsorgans im Hinblick auf die Auswahl und Bestellung der Geschäftsleitung zu überprüfen und Empfehlungen an das Leitungsorgan zu richten.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, einschließlich externer Berater."

KSW
RECHTSANWÄLTE

ARS
AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Vergütungsausschuss I

- C-Regel 43 ÖCGK (kein gesetzlicher Zwang – Ausnahme: BWG)
- Vorsitzender ist der Aufsichtsratsvorsitzende
- Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als sechs Mitgliedern kann die Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden
- Berater des Vergütungsausschusses darf nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen beraten

Aufgaben:

- Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern
- Prüfung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen
- Umsetzung der im ÖCGK festgelegten Vergütungsvorschriften (C-Regel 27, C-Regel 27a, C-Regel 28 ÖCGK)

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Vergütungsausschuss II

- § 39c BWG (idF BGBl I Nr 184/2013, in Kraft seit 1. Jänner 2014): für Kreditinstitute unter bestimmten Voraussetzungen zwingend
- Bilanzsumme > 1 Milliarde Euro oder Ausgabe übertragbarer Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des BörseG 1989 (ab 3.1.2018 gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018) zugelassen sind
- Mindestens eine Sitzung pro Jahr
- Mindestens drei Mitglieder (im Anwendungsbereich des § 110 ArbVG: ein AN-Vertreter)

Vergütungsausschuss III

Aufgaben:

Vorbereitung von Beschlüssen betreffend:

- Vergütung einschließlich Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem § 39 Abs 2b Z 1 bis 10 BWG,
- die Eigenmittelausstattung und Liquidität sowie
- die Wahrnehmung öffentlicher Interessen (funktionsfähiges Bankwesen/ Finanzmarktstabilität)

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss I

- Art 41 Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG idF RL 2014/56/EU
- Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses
- Aufgaben des Prüfungsausschusses
  - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
  - Überwachung der Wirksamkeit des IKS, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens
  - Überwachung der Abschlussprüfung des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses
- Umsetzung der RL in: § 92 Abs 4a AktG, § 30g Abs 4a GmbHG, § 51 Abs 3a SEG, § 24c Abs 6 GenG, § 63a Abs 4 BWG, § 82b Abs 4 VAG (seit 01.01.2016 zu § 123 Abs 7 VAG idF BGBl Nr 43/2016)
- C-Regel 40 ÖCGK

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss II

- **§ 92 Abs 4a AktG**
  - In Gesellschaften ISd § 189a Z 1 lit a und lit d UGB,
  - Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt iSd § 1 Abs 2 BörseG (bzw ab 3.1.2018 iSd § 1 Z 2 BörseG 2018) oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen sind oder
  - in Bundesgesetzen als Gesellschaften von öff. Interesse bezeichnete Gesellschaften.
  - Und große Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale (§ 221 Abs 3 S 1 UGB) überschritten wird.
    - Schwellenwerte iSd § 221 Abs 3 iVm Abs 2 UGB:
      - » € 20 Mio Bilanzsumme → € 100 Mio Bilanzsumme
      - » € 40 Mio Umsatzerlöse → € 200 Mio Umsatzerlöse
      - » Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer
- Unmittelbar oder mittelbar in 75 %igem Anteilsbesitz stehende Unternehmen müssen keinen Prüfungsausschuss bestellen, sofern das Mutterunternehmen einen solchen bestellt hat.

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss III

- **§ 30g Abs 4a GmbHG:**
  - In aufsichtsratspflichtigen (§ 29 GmbHG) „fünffach großen" Gesellschaften , und
    - große Gesellschaften, bei welchen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs 3 S 1 UGB) überschritten wird.
      - EUR 100 Mio Bilanzsumme oder EUR 200 Mio Umsatzerlöse
  - Gesellschaften iSd § 189a Z 1 lit a und d UGB (öffentliches Interesse)
    - Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebenen Wertpapiere an einem geregelten Markt iSd § 1 Abs 2 BörseG (bzw ab 3.1.2018 iSd § 1 Z 2 BörseG 2018) oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen wird oder
    - Oder Gesellschaften, die in Bundesgesetzen als solche bezeichnet werden.
- Unmittelbar oder mittelbar in 75 %igem Anteilsbesitz stehende Unternehmen müssen keinen Prüfungsausschuss bestellen, sofern das Mutterunternehmen einen hat.

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss IV

- **§ 63a Abs 4 BWG**
  - Anknüpfung an die Notierung auf einem geregelten Markt oder auf die Bilanzsumme von EUR 1 Mrd und nicht auf die für Banken wenig passenden Größenkriterien des § 221 UGB

- **§ 123 Abs 7 VAG (vor 01.01.2016 § 82b Abs 4 VAG)**
  - Anknüpfung daran, dass die verrechneten Prämien des gesamten aufgrund der Konzession betriebenen Geschäftes EUR 750 Mio übersteigen oder an die Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren, aber nicht an die Größenmerkmale nach § 221 UGB

Prüfungsausschuss V

- Änderung der Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG durch die RL 2013/34/EU
  - In Österreich umgesetzt durch das Rechnungslegungs-ÄnderungsG 2014, das mit 20. Juli 2015 in Kraft getreten ist;
  - Keine inhaltliche Änderung der spezialgesetzlichen Bestimmungen über den Prüfungsausschuss (§ 92 Abs 4a AktG etc)

- Letzte Änderung der Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG durch die RL 2014/56/EU
  - Umgesetzt im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG 2016) → Änderungen im AktG, UGB, GmbHG, BWG, VAG.

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss VI

§ 92 Abs 4a AktG neu – seit 17.6.2016:

- Prüfungsausschuss verpflichtend für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 lit a und d UGB) und fünffach große Gesellschaften iSd § 221 Abs 3 UGB;
- Vertraut-Sein aller Ausschuss-Mitglieder mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist;
- Mindestens zwei Sitzungen pro Jahr;
- Unabhängigkeit der Mehrheit der Ausschussmitglieder sowie des Vorsitzenden vom geprüften Unternehmen;
- Neuer Bericht des Abschlussprüfers gem Art 11 EU-VO 537/2014 an Prüfungsausschuss spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks

Prüfungsausschuss VII

- Unabhängiger Finanzexperte
  - Verfügt über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung
  - War in den letzten drei Jahren weder Vorstandsmitglied noch leitender Angestellter (§ 80 AktG) noch Abschlussprüfer der Gesellschaft und hat nicht den Bestätigungsvermerk unterfertigt oder ist aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen.

Prüfungsausschuss VIII

§ 92 Abs 4a Z 4 lit a – h AktG - Aufgaben:

a. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Vorschläge zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit

b. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft

c. Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung inkl Erkenntnisse der Abschlussprüferaufsichtsbehörde

d. Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen (beachte die Sonderregeln für Steuerberatungsleistungen bei Unternehmen von öff. Interesse - § 271a Abs 6 UGB)

e. NEU: Ergebnisbericht Abschlussprüfung an Aufsichtsrat inkl Beitrag zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und Rolle des Ausschusses

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Prüfungsausschuss IX

f. Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat

g. Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, konsolidierter Corporate Governance Bericht sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat

h. Die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars samt Bestellungsempfehlung an Aufsichtsrat

Prüfungsausschuss X

- **Ausnahme von Ausschusspflicht - § 92 Abs 4a Z 3 AktG:**
- Wenn Mutterunternehmen > 75% der Anteile hält, sofern dort entsprechendes Gremium eingerichtet ist;

→ Zusatzbericht gem Art 11 EU-VO 537/2014 an Mutter und Tochter Gremien/Aufsichtsrat

- „Fünffach große" Gesellschaften mit max 4 AR-Mitgliedern, die Voraussetzungen des Prüfungsausschusses erfüllen.
- Keine Sanktion bei Fehlen eines Prüfungsausschusses
- § 92 Abs 4a AktG und § 30g Abs 4a GmbHG als bloße Ordnungsvorschrift
- Allerdings: aufsichtsrechtliche Sanktionen (BWG, VAG)
- ACHTUNG!: Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, weder Anfechtbarkeit noch Nichtigkeit eines durch die Hauptversammlung vorgenommenen Feststellungsbeschlusses

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Kreditausschuss in Banken

- Keine gesetzliche Verankerung
- Zustimmungserfordernisse über Großkredite (Art 387 ff EU-VO Nr 575/2013) und Organgeschäfte (§ 28 BWG)
- Sitzungen in kurzen Abständen
- <u>Aufgaben:</u>
- Beschäftigung mit den spezifischen Risiken aus der Kreditvergabe des Kreditinstitutes
- Überwachung der kreditspezifischen Risiken entsprechend den Vorgaben für die Risikobegrenzung
- Behandlung der Kreditanträge der Geschäftsleitung

Nominierungsausschuss in Banken

- **§ 29 BWG: Verpflichtender Nominierungsausschuss**
- sofern Bilanzsumme > EUR 1 Mrd oder übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt

Aufgaben:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen in der Geschäftsleitung, Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des AR bei der Erstellung von Vorschlägen an die HV für die Besetzung frei werdender Stellen im AR
- Sorgt für Diversität und ausgewogene Kenntnisse; Zielquote für unterrepräsentiertes Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat
- Verhindern von nachteiligen Machtmonopolen in AR oder Geschäftsleitung
- regelmäßige bzw anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der GL und des AR sowie gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den AR
- regelmäßige (mindestens jährliche) Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der GL aber auch der einzelnen Mitglieder des AR sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und Mitteilung an den AR
- Überprüfung des Kurses der GL betreffend die Auswahl des höheren Managements sowie Unterstützung des AR bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung

Risikoausschuss in Banken I

- **§ 39d BWG zwingend:**
- sofern Bilanzsumme > EUR 1 Mio oder übertragbare Wertpapiere die zum Handel an einem geregelten Markt.
- mindestens drei Mitglieder (mit Expertise und Erfahrung) sowie zwingende Teilnahme eines Vertreters der Risikomanagementabteilung zwecks Berichtes über Risikoarten und Risikolage des KI
- Vorsitzender: darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren GL oder leitender Angestellter des KI war oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist.
- Mindestens eine Sitzung pro Jahr

Risikoausschuss in Banken II

Aufgaben:

- Beratung der GL betr aktuelle und zukünftige Risikobereitschaft / -strategie des KI
- Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie iZm der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken (gem § 39 Abs 2b Z 1 bis Z 14 BWG), der Eigenmittelausstattung sowie der Liquidität
- Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des KI angemessen berücksichtigt; wenn nein: Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen
- Prüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden

Haftungsrechtliche Spezialfragen I

- Mitglieder des Aufsichtsrates haften grundsätzlich gem § 99 AktG iVm § 84 AktG bzw § 33 GmbHG iVm 25, 27 GmbHG
- Bestellung ungeeigneter Ausschussmitglieder: Organisationsverschulden des Aufsichtsrates
- <u>Haftung der Ausschussmitglieder:</u>
  - Gesteigerte Verantwortung
  - Erhöhtes Maß an fachlicher Qualifikation
  - Subjektive Kenntnisse und Fähigkeiten wirken nicht pflichtmindernd, wohl aber pflichtsteigernd
  - Abstellen auf den für die übernommene Tätigkeit notwendigen Fleiß
  - -> erhöhte Pflichtenstellung und gesteigerte Verantwortung
  - Seit 01.01.2016 Implementierung der Business Judgment Rule in § 84 AktG und § 25 GmbHG
  - ->Kodifizierung der hL und Praxis

KSW RECHTSANWÄLTE

ARS AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

Haftungsrechtliche Spezialfragen II

- <u>Bei Delegation an den Ausschuss:</u>
  - Haftung der Ausschussmitglieder für die sorgfältige Behandlung der Angelegenheit
  - Sonstige Aufsichtsratsmitglieder: Plausibilitätskontrolle
  - -> weg von aktiven Handlungspflichten hin zu Überwachungspflichten
  - -> Reduktion der Verantwortung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

KSW
RECHTSANWÄLTE

ARS
AKADEMIE FÜR RECHT, STEUERN & WIRTSCHAFT
Von den Besten lernen.